

25.07.2016

Vorlage Nr. 19/179-L
für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 10. August 2016

Landesprogramm „Perspektive Arbeit: Öffentlich geförderte Beschäftigung für 500 Langzeitarbeitslose im Land Bremen“

A. Problem

Im Rahmen seiner Sitzung am 08.03.2016 hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen in der Senatsvorlage „Aufstellung der Haushalte 2016 und 2017, Revisionsergebnis (Ressourcen)“ in Punkt 14 angekündigt, dass der Senat ein Landesprogramm zur Förderung von 500 Langzeitarbeitslosen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, schaffen wird. Für das Landesprogramm, in das die Gesellschaften der Freien Hansestadt Bremen einbezogen werden sollen, sind 2 Mio. Euro für 2016 und 5 Mio. Euro für 2017 vorgesehen. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wurde gebeten, bis Mai 2016 ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat daraufhin das in der Anlage beigefügte Konzept vorgelegt, welches am 21. Juni 2016 durch den Senat beschlossen wurde.

B. Lösung

Das Landesprogramm „Perspektive Arbeit: Öffentlich geförderte Beschäftigung für 500 Langzeitarbeitslose im Land Bremen“ wird entsprechend des am 21. Juni 2016 durch den Senat beschlossenen Konzeptes durchgeführt.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Aufgrund der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2016/2017 im Juni 2016 werden nicht alle für 2016 verplanten Mittel auch im Jahr 2016 abfließen können. Von daher sind die entstandenen Reste in die Folgejahre zu übertragen.

Die Mittelverwendung wird beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in einer getrennten Haushaltsstelle dokumentiert, damit ein separates Controlling sichergestellt ist. Für das Gesamtbudget des Landesprogramms wurde eine konsumtive Haushaltsstelle (0305/684 65-1) eingerichtet. Die Kosten für die Umsetzung sollen befristet aus dem Budget finanziert werden.

Für die hier vorgestellten Fördervorhaben und deren administrative Umsetzung ergibt sich ein Mittelbedarf in Höhe von 7 Mio. Euro, der für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 sichergestellt werden muss (dabei wird von einer Laufzeit vom 01.10.2016 bis zum 31.10.2018 ausgegangen). Da Landesmittel immer nachrangig zu anderen Finanzierungen eingesetzt werden müssen, hat die Ausschöpfung der Bundesmittel im Eingliederungstitel beider Jobcenter absolute Priorität. Deshalb und weil mit der Umsetzung des Landesprogramms voraussichtlich erst zum 01.10.2016 begonnen werden kann, bedarf es einer Flexibilität beim Mitteleinsatz über die Haushaltsjahre. Deshalb müssen die nicht verausgabten Mittel, die zum Jahresabschluss mit Liquidität dem Gesamthaushalt zufließen, in den Folgejahren zur Verfügung gestellt und vom Gesamthaushalt mit Liquidität hinterlegt werden.

Von den Gesamtkosten entfallen 6.586.000 Euro auf die öffentlich geförderte Beschäftigung von 500 Plätzen für Langzeitarbeitslose inkl. der Kosten für Flankierung, Qualifizierung und Assessment. Diese Kosten werden in der nachfolgenden Übersicht als Projektkosten zusammengefasst. Insgesamt werden 413.447 Euro für das Umsetzungspersonal benötigt, die in der Übersicht unter Personalmittel aufgeführt sind.

Übersicht: Verteilung der Gesamtkosten des Landes

	01.10.2016 – 31.12.2016	2017	2018 (übertragene Reste)	Gesamter Zeitraum
Projektkosten	823.250,00 €	3.293.553,00 €	2.469.750,00 €	6.586.553,00 €
Personalmittel	50.947,00 €	207.143,00 €	155.357,00 €	413.447,00 €
Gesamt	874.197,00 €	3.500.696,00 €	2.625.107,00 €	7.000.000,00 €

Die Mittel für die neuen Fördervorhaben (konsumtive Mittel) in Höhe von 6.586.000 Euro verteilen sich auf die Haushaltsjahre wie folgt:

2016: 823.250 Euro

2017: 3.293.000 Euro

2018: 2.469.750 Euro

Die Personalmittel für eine Stelle TV-L 13 für die Koordination und zwei Stellen TV-L 10 für die Sachbearbeitung für zwei Jahre in Höhe von 413.447 Euro verteilen sich voraussichtlich auf die Haushaltsjahre wie folgt:

2016: 50.947 Euro

2017: 207.143 Euro

2018: 155.357 Euro

Die notwendigen Personalmittel sind wie oben dargestellt in den Gesamtkosten enthalten.

Für die Haushaltsstelle 0305/684 65-1 werden für 2016 Mittel in Höhe von 874.197 Euro (Fördermittel in Höhe von 823.250 Euro und Personalmittel in Höhe von 50.947 Euro) im Zuge der Inanspruchnahme des Anschlages benötigt.

Weiterhin werden Mittel in Höhe von 6.125.250 Euro in den Folgejahren zahlungswirksam. Darauf entfallen zu Lasten des Jahres 2017 insgesamt 3.500.143 Euro (Fördermittel in Höhe von 3.293.000 Euro und Personalmittel in Höhe von 207.143 Euro) und zu Lasten des Jahres 2018 insgesamt 2.625.107 Euro (Fördermittel in Höhe von 2.469.750 Euro und Personalmittel in Höhe von 155.357 Euro). Die in 2016 veranschlagten Mittel werden in Höhe von 1.125.800 Euro erst in 2017 zahlungswirksam. Es ist darüber hinaus die Erteilung einer veranschlagten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 4.999.450 Euro notwendig. Diese verteilt

sich auf die Jahre wie folgt: 2017 = 2.374.340 Euro und 2018 = 2.625.110 Euro. Die Deckung erfolgt durch den Anschlag 2017.

Aufgrund der erfolgten Vorlage des Konzeptes muss die Sperre der Haushaltsstelle 0305/684 65-1 durch den Haushalts- und Finanzausschuss aufgehoben werden.

Die Berücksichtigung und Umsetzung der Querschnittsziele, hier insbesondere unter dem Aspekt Gender und der angemessenen Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund, wird im Rahmen des Landesprogramms in besonderer Weise nachgekommen, da sowohl Frauen, und hier insbesondere Alleinerziehende, als auch Menschen mit Migrationshintergrund zu den wichtigsten Zielgruppen des Programms gehören. Die geplanten Plätze für Sprach- und Kulturmittler/innen in Säule 1 richten sich zudem ausschließlich an Personen mit Migrationserfahrungen und werden aufgrund der sozialen Ausrichtung der Tätigkeit voraussichtlich bevorzugt von Frauen nachgefragt werden.

D. Negative Mittelstandsbetroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Abstimmung

Die Abstimmung erfolgte mit der Senatorin für Finanzen..

Die Senatsvorlage wurde zuvor mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF), dem Magistrat Bremerhaven, dem Jobcenter Bremen und dem Jobcenter Bremerhaven abgestimmt.

F. Beschluss

1. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen nimmt die Vorschläge zur Umsetzung des Landesprogramms „Perspektive Arbeit: Öffentlich geförderte Beschäftigung für 500 Langzeitarbeitslose im Land Bremen“ zur Kenntnis und stimmt einer entsprechenden Umsetzung zu.
2. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt zu, dass die Reste, die 2016 ff aus dem Landesprogramm „Perspektive Arbeit: Öffentlich geförderte Beschäftigung für 500 Langzeitarbeitslose im Land Bremen“ entstehen und deren Liquidität im Rahmen der Jahresabschlüsse dem Gesamthaushalt zufließt, zur Ausfinanzierung in den Folgejahren mit Liquidität aus dem Gesamthaushalt hinterlegt werden.
3. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt zu, dass für die Umsetzung des Landesprogramms die erforderlichen Personalressourcen befristet extern gewonnen werden können. Die Finanzierung erfolgt aus den Programmmitteln.
4. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt - vorbehaltlich der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses – der Aufhebung der Sperre des Haushaltsanschlags in Höhe von 2.000.000 Euro sowie der Erteilung einer veranschlagten Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 4.999.450 Euro bei der HH-Stelle 0305/684 65-1 „Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsförderung für langzeitarbeitslose Menschen“ zu. Die Abdeckung erfolgt in den Jahren 2017 in Höhe von 2.374.340 Euro und 2018 in Höhe von 2.625.110 Euro im Rahmen des Anschlags 2017.
5. Der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird nach einem Jahr ein Bericht zum Programmablauf und zum Umsetzungsstand vorgelegt.

Anlage:

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.06.2016:

Konzept für ein Landesprogramm „Perspektive Arbeit: Öffentlich geförderte Beschäftigung für 500 Langzeitarbeitslose im Land Bremen“

VE-Antrag

21.06.2016
Dr. Susann Kluge
361 97930
Claus Wittgreffe
361 97900

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.06.2016
Konzept für ein Landesprogramm
„Perspektive Arbeit: Öffentlich geförderte Beschäftigung
für 500 Langzeitarbeitslose im Land Bremen“

- Beschlossene Fassung -

A. Problem

In den vergangenen Jahren liegt die Arbeitslosenquote im Land Bremen konstant zwischen 10% und 11%. Im März 2016 lag sie im Land Bremen bei 10,9% (Stadt Bremen: 9,9%; Bremerhaven: 16%; Bund: 6,5%). Während von den über 37.000 Arbeitslosen im Land Bremen über 16.000 – und damit rund 44% – zu den Langzeitarbeitslosen zählen (die nach § 18 SGB III mindestens ein Jahr oder länger arbeitslos sind), beträgt dieser Prozentsatz für den Bund lediglich 37,2%. Mehr als jede/r zehnte Arbeitslose (Stadt Bremen 11,6%, Bremerhaven 10,4%) ist in Bremen seit mindestens vier Jahren arbeitslos. Bundesweit trifft dies nur auf 8,4% der Arbeitslosen zu.

Gleichzeitig hat sich die Zahl der (erwerbsfähigen) Leistungsberechtigten im SGB II-Bezug in den letzten sieben Jahren kaum verändert und lag 2015 durchschnittlich bei über 69.000 Personen (53.925 in Bremen und 15.377 in Bremerhaven). Dabei standen über 46.000 im Langzeitleistungsbezug¹ von SGB II-Leistungen (36.501 in Bremen und 10.113 in Bremerhaven). Der Anteil der Frauen an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten betrug dabei 50,6%, wobei der Anteil der Frauen mit zunehmender Dauer des Bezugs steigt: Liegt ihr Anteil bei einer Bezugszeit unter 2 Jahren bei 45,8%, steigt er bei einer Bezugsdauer über 4 Jahre auf 54,2%.

Es handelt sich dabei – sowohl im Land Bremen als auch bundesweit – nicht nur um eine konstant hohe Zahl an Langzeitarbeitslosen, sondern ein nicht unerheblicher Teil dieser Menschen kommt aus dieser Langzeitarbeitslosigkeit auch nicht oder kaum heraus, da sich ihre Lage in der Arbeitslosigkeit verfestigt hat. Die im Jahr 2012 auf Bundesebene durchgeführte arbeitsmarktpolitische „Instrumentenreform“ hat zudem den Handlungsrahmen für diese Zielgruppe deutlich eingengt.

¹ Ein Langzeitleistungsbezug liegt vor, wenn Personen innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens 21 Monate SGB II-Leistungen bezogen haben, unabhängig davon, ob sie arbeitslos waren.

Insbesondere die neu eingeführte Regelung, dass man innerhalb von fünf Jahren nur noch zwei Jahre an öffentlich geförderten Arbeitsverhältnissen und Arbeitsgelegenheiten teilnehmen darf (kurz „2-in-5-Jahre“-Regelung genannt), hat zu einem massiven Rückgang von Eintritten in öffentlich geförderte Beschäftigung geführt. Dabei bedarf es gerade für Personen, die sehr motiviert sind und von ihren Kompetenzen und Kräften her erwerbstätig sein können – aber aufgrund fehlender passender Arbeitsplätze sowie der bekannten Vermittlungshemmnisse² keinen Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt finden –, dringend öffentlich geförderter, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.

Diese sollte mit dem Ziel gestaltet werden, befristet Arbeitsplätze und Beschäftigung anzubieten, die helfen, die Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern. So kann für die Zielgruppe die Möglichkeit aufrechterhalten werden, gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzumünden. Für große Teile der Zielgruppe ist dafür die Stabilisierung in einem „echten“ und bezahlten Arbeitsverhältnis zielführender, als z.B. eine weitere theoretische Qualifizierung.

Für die Organisation eines erfolgreichen „Ersatzarbeitsmarktes“ für die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen bedarf es:

1. **sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung**, um eine vollständige oder zumindest teilweise Loslösung aus dem SGB-II-Bezug zu erreichen,
2. **einer tarifvertraglichen Entlohnung** unter Berücksichtigung des geltenden Mindestlohns sowie
3. der Einrichtung dieser **Beschäftigungsverhältnisse in Unternehmen, Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinden** sowie derer Eigenbetriebe bzw. bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern oder Einsatzstellen in den Städten Bremen und Bremerhaven. Dadurch kann gleichzeitig auch ein öffentlicher Mehrwert geschaffen werden.

Im Rahmen seiner Sitzung am 08.03.2016 hat der Bremer Senat daher in der Senatsvorlage „Aufstellung der Haushalte 2016 und 2017“, „Revisionsergebnis (Ressourcen)“ in Punkt 14 angekündigt, dass der Senat ein Landesprogramm zur Förderung von 500 Langzeitarbeitslosen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, schaffen wird. Für das Landesprogramm, in das die Gesellschaften der Freien Hansestadt Bremen einbezogen werden sollen, sind 2 Mio. Euro für 2016 und 5 Mio. Euro für 2017 vorgesehen. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wurde gebeten, bis Mai 2016 ein entsprechendes Konzept vorzulegen, das mit dieser Vorlage eingereicht wird.

² Vermittlungshemmnisse sind insbesondere: kein Schulabschluss, kein Ausbildungsabschluss, schwere gesundheitliche Einschränkungen, mangelnde Sprachkenntnisse, Langzeitarbeitslosigkeit, hohes Alter, Zuwanderung, Frauen mit kleinen Kindern und Menschen, die einen Angehörigen mehr als zehn Stunden in der Woche pflegen müssen

B. Lösung

Aufgrund der konstant hohen Anzahl von Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehenden sowie der bereits bestehenden verfestigten Langzeitarbeitslosigkeit besteht dringender Handlungsbedarf. Entsprechend steht im Lande Bremen das Thema Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit seit längerem im Fokus verschiedener Programme und Maßnahmen.

Den Jobcentern in Bremen und Bremerhaven steht dabei für die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen das gesamte Spektrum an Eingliederungsleistungen zur Verfügung. Maßnahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW), der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) sowie Eingliederungszuschüsse (EGZ) richten sich dabei eher an Langzeitarbeitslose mit guten Chancen auf eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Um die Perspektiven für Langzeitarbeitslose, die sich in sogenannten arbeitsmarktfernen Profillagen befinden, durch berufliche Orientierung und Qualifizierung sowie durch Aktivierung und den Abbau von persönlichen Vermittlungshemmnissen zu verbessern, greifen die Jobcenter dagegen nicht nur auf gesetzlich verankerte Förderinstrumente wie Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II (AGH) und die Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II (FAV) zurück. Sie haben in den Jahren 2014 und 2015 vielmehr neue Förderinstrumente wie die „Lokalen Förderzentren“ und – in Bremen – die „Zentren für lokale Beschäftigung“ entwickelt:

- **Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II** sind ein klassisches Instrument zur Stabilisierung von Langzeit-/Arbeitslosen, das der Erhaltung und Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit dient. Für 2016 sind allein in Bremen rund 1.200 Plätze für AGH in diversen Feldern geplant. Die Teilnehmenden beziehen weiter SGB II-Leistungen und darüber hinaus eine sogenannte Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 1,20 €/Stunde.
- Die **Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II (FAV)** bieten Arbeitslosen, die in einem absehbaren Zeitraum nicht auf den ersten Arbeitsmarkt vermittelbar sind, versicherungspflichtige Beschäftigung. Hier können die Jobcenter bis zu 75% der Lohnkosten fördern. Teilweise werden diese FAV-Stellen parallel aus Landesmitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert, um z.B. sozialpädagogische Begleitung und eine begleitende Qualifizierung zu ermöglichen.
- In fünf „**Lokalen Förderzentren**“ stehen in der Stadt Bremen 250 Plätze für die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen über 25 Jahre zur Verfügung, um gezielt Vermittlungshemmnisse abzubauen und mehr Marktnähe herzustellen. 200 dieser Plätze werden komplementär aus ESF-Mitteln des Landes gefördert, um einen besseren Betreuungsschlüssel zu realisieren. Das Jobcenter Bremerhaven fördert ein Förderzentrum für Über-25-Jährige mit 100 Plätzen. Hier werden alle 100 Plätze ergänzend über ESF-Mittel finanziert.

- In fünf **Zentren für lokale Beschäftigung** stehen in der Stadt Bremen 250 Plätze zur Verfügung, die die Beschäftigungsangebote und sozialpädagogische Betreuung sozialräumlich in Zentren bündeln. Aufgabe dieser Zentren ist es, die bei der anvisierten Zielgruppe bestehenden mehrfachen Vermittlungshemmnisse abzubauen.

Zusätzlich konnte das Jobcenter Bremen 200 Plätze über das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (Laufzeit: September 2015 bis 31.12.2018) nach Bremen holen. Am 30.04.2016 waren in diesem Bundesprogramm von aktuell 189 bewilligten Plätzen³ 168 Plätze besetzt, wobei ein knappes Drittel der Teilnehmenden weiblich war (32,1% = 54 Frauen).

Weitere 354 Plätze stehen zudem über das ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter (Laufzeit: Mai 2015 bis 31.12.2018) im Land Bremen zur Verfügung (216 Plätze in Bremen und 138 Plätze in Bremerhaven), um das Angebot für die Zielgruppe auf eine noch breitere Basis zu stellen.

Beide Programme bieten sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse für die Dauer von bis zu 36 Monaten. Bremerhaven hat beim Bundesprogramm „Soziale Teilhabe“, das auf Modellprojekte zielt, keinen Zuschlag bekommen. Nur rund 100 Jobcenter der über 400 Jobcenter kamen zum Zuge.

Zusätzlich widmet sich in der aktuellen Förderphase des Europäischen Sozialfonds (ESF) von 2014 bis 2020 der Fonds B im Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm (BAP) des Landes Bremen – als einer von insgesamt drei Zielbereichen des BAP – speziell der „Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut“ mit zwei Schwerpunkten: Im Unterfonds B1 zielen beide Interventionen (Förderzentren und Regiekosten FAV) direkt auf die „*Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit*“. Dadurch werden zurzeit 571 Personen erreicht. Die Interventionen im Unterfonds B2 tragen hingegen schwerpunktmäßig zu einer „*Verbesserung der sozialen Teilhabe*“ verschiedener Zielgruppen bei.

³ Die Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze reduziert sich je nach dem Stundenkontingent der bewilligten Plätze. Da seit Beginn des Programms mehr 30-Stunden-Plätze beantragt wurden, als zu Beginn geplant, reduziert sich die Platzzahl, da das Gesamtbudget begrenzt ist. Zudem „verfallen“ beantragte Stellen, wenn sie nicht drei Monate nach der Bewilligung besetzt werden. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellen schwankt daher von Monat zu Monat: Am 12.05.2016 waren zum Beispiel 169 von nur noch 179 bewilligten Plätzen besetzt.

Landesprogramm „Perspektive Arbeit: Öffentlich geförderte Beschäftigung für 500 Langzeitarbeitslose im Land Bremen“

Mit dem neuen Landesprogramm schafft die Landesregierung 500 Plätze für öffentlich geförderte Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen. Dabei werden 200 Plätze – und damit 40% aller Plätze, die geplant sind – in Bremerhaven angesiedelt. Dieser hohe Prozentsatz soll einen Ausgleich dafür bieten, dass Bremerhaven – im Gegensatz zu Bremen – im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe“ keinen Zuschlag erhalten hat.

Das Landesprogramm richtet sich vorrangig an gut motivierte Personen, die Voll- oder Teilzeit erwerbstätig sein wollen und können. In der Konkurrenz um immer noch knappe Arbeitsplätze sind sie anderen Arbeitssuchenden jedoch unterlegen, da sie entweder über keine ausreichenden Qualifikationen verfügen und sich oft in Lebenslagen befinden, die ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt einschränken. Bei vielen Betroffenen ballen sich diese Vermittlungshemmnisse, zum Beispiel bei Frauen, die überdies alleinerziehend sind, oder bei Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen, die älter als 50 Jahre sind.

Diesen Zielgruppen soll das Landesprogramm für einen befristeten Zeitraum sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zur Verfügung stellen, mit denen gleichzeitig über die ausgeführten Tätigkeiten ein Mehrwert für die Kommunen in Bremen und Bremerhaven geschaffen wird. Zur Umsetzung des Programms sollen sowohl die Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinden und derer Eigenbetriebe als auch sozialräumliche Akteure in das Konzept eingebunden werden, um Quartiere mit besonderen Entwicklungsbedarfen zu unterstützen. Das Landesprogramm wird dabei in ein Gesamtkonzept zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit im Land Bremen einbettet, das in den kommenden Wochen und Monaten erarbeitet und vorgelegt wird.

Das Landesprogramm ist nicht geeignet für die Zielgruppe der Personen, die noch nie oder nur ganz kurz sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, die hohen Unterstützungsbedarf in der Tagesstrukturierung haben, die Suchtproblem aufweisen etc. Für diese besonders arbeitsmarktfernen Zielgruppen werden im Rahmen der für den Herbst 2016 geplanten BAP-Fortschreibung im Unterfonds B 2 (Verbesserung der sozialen Teilhabe) zusätzliche Angebote konzipiert.

Im Folgenden werden die Zielgruppen des Landesprogramms, die beiden Förderinstrumente sowie die drei Säulen, in denen die Beschäftigung stattfinden soll, vorgestellt. Der letzte Abschnitt befasst sich mit der konkreten Umsetzung und der Finanzierung des Landesprogramms.

Zielgruppen

Zielgruppe des Bremer Landesprogramms sind zunächst Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II über 25 Jahre, die Voll- oder Teilzeit erwerbstätig sein wollen und können.

Sie sollten grundsätzlich Berufserfahrung und/oder eine auch länger zurück liegende abgeschlossene Ausbildung mitbringen. Besteht für einzelne Personen die Möglichkeit, eine Ausbildung zu absolvieren, hat dies Vorrang vor der Teilnahme an der öffentlich geförderten Beschäftigung im Landesprogramm.

Darüber hinaus müssen sich die Interessent/innen im Langzeitbezug befinden, also in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate Leistungen im Sinne des SGB II bezogen haben, und mindestens ein weiteres Vermittlungshemmnis aufweisen. Insgesamt soll sich das Programm besonders an (allein-)erziehende Frauen, an Menschen über 50 Jahre und an Menschen mit Migrationshintergrund werden.

Da in den Städten Bremen und Bremerhaven innerhalb des beschriebenen Programms jeweils eigene Schwerpunkte gesetzt werden sollen, sind die folgenden Merkmale fakultativ:

Frauen und insbesondere Alleinerziehende

Eine Analyse der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2012 zeigt, dass es arbeitslosen Frauen wesentlich seltener gelingt, in Arbeit zu kommen, als Männern. Während im April 2012 nur rund 37% der arbeitslosen Frauen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnahmen, gelang dies rund 49% der Männer. Nach wie vor ist die Verfügbarkeit von Frauen, die Kinder versorgen oder andere Personen pflegen, auf einem Arbeitsmarkt, der immer mehr zeitliche Flexibilität verlangt, erheblich eingeschränkt.

So steigt auch im Land Bremen der Anteil der langzeitarbeitslosen Frauen mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit von 43,5% (bei einer Bezugszeit unter einem Jahr) auf 45,8% (bei einer Bezugszeit von mehr als vier Jahren). Der Anstieg der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Frauen im SGB II-Bezug ist sogar noch augenfälliger: Hier steigt der Anteil von 45,8% (bei einer Bezugsdauer unter 2 Jahren) auf 54,2% bei einer Bezugszeit (über vier Jahre).

Im Land Bremen lebten 2014 insgesamt 28.000 Alleinerziehende (davon 24.000 in der Stadt Bremen). Von diesen waren 24.000 und damit 85,7% Mütter (bzw. 21.000 und 87,5%). In den Jahren von 2012 bis 2014 schwankte der Gesamtwert für das Land Bremen zwischen 27.000 und 28.000 Alleinerziehenden insgesamt bzw. zwischen 24.000 und 25.000 Müttern. Der Prozentsatz der Frauen lag damit zwischen 85,7% im Jahr 2014 und 92,7% im Jahr 2013. Im Jahr 2012 betrug der Frauenanteil 89,3%. Rund 90% aller Alleinerziehenden im Land Bremen sind also weiblich.

Im März 2016 waren von den 37.454 Personen, die arbeitslos gemeldet waren, 3.557 und damit 9,5% alleinerziehend. Von diesen 3.557 Personen kamen 3.411 Personen (= 95,9%) aus dem Rechtskreis des SGB II. Die 3.162 Frauen im SGB II-Bezug stellen wiederum einen Anteil von 92,7% an allen Personen aus dem Rechtskreis des SGB II dar. Die entsprechenden Anteile für die Städte Bremen und Bremerhaven liegen sehr dicht beieinander. In der Stadt Bremen sind 9,5% aller Arbeitslosen (= 2.684

von 28.175) alleinerziehend. Von den 2.566 Personen aus dem Rechtskreis des SGB II sind 92,8% weiblich (= 2.382). In Bremerhaven sind 9,4% aller Arbeitslosen (= 873 von 9.279) alleinerziehend. Von den 845 Personen aus dem Rechtskreis des SGB II sind 92,3% weiblich (= 780).

Insgesamt betrug der Anteil aller Alleinerziehender an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Land Bremen im Jahr 2015 13,5%, wobei ihr Anteil mit zunehmender Dauer des Bezugs stieg: Lag ihr Anteil bei einer Bezugszeit unter 2 Jahren bei 10,2%, stieg er bei einer Bezugsdauer über 4 Jahre auf 15,5%. Von den insgesamt 51.879 Bedarfsgemeinschaften wurden im November 2015 im Land Bremen (Stadt Bremen: 40.492; Bremerhaven: 11.387) 18,8% von alleinerziehenden Personen geführt (Stadt Bremen: 7.612 = 18,8%; Bremerhaven: 2.117 = 18,6%). Im Dezember 2015 waren insgesamt 9.386 Alleinerziehende im SGB II-Bezug verzeichnet, von denen 94,3% Frauen waren (= 8.854 Personen im Gegensatz zu 532 Männern).

Geht man im Schnitt der letzten Jahre von 24.000 alleinerziehenden Frauen im Land Bremen aus, von denen mindestens 8.000 Leistungen nach dem SGB II beziehen und rund 3.000 arbeitslos sind, so beträgt der Anteil der alleinerziehenden Mütter, die auf unterstützende Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind, rund ein Drittel!

Forschungen zeigen zudem, dass alleinerziehende Frauen mit einem *Kind unter drei Jahren* – knapp gefolgt von Frauen mit einem Partner und einem Kind unter drei Jahren – die geringsten Chancen haben, in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (mit einem Gehalt von mehr als 400 Euro) zu gelangen. Auch alleinerziehende Frauen bzw. Frauen mit einem Partner und einem *Kind über 3 Jahren* haben noch wesentlich geringere Chancen als andere Personengruppen (mit schweren gesundheitlichen Einschränkungen, ohne Ausbildungs- oder Schulabschluss, selbst eingewandert).

Sowohl Frauen als auch besonders alleinerziehende Frauen sollen daher gezielt über das Landesprogramm gefördert werden.

Ältere über 50 Jahren

Ältere Menschen zwischen 51 und 64 besitzen wenig Möglichkeiten, wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Bei ihnen kommen neben der Langzeitarbeitslosigkeit oft noch weitere Vermittlungshemmnisse wie gesundheitliche Einschränkungen, veraltete Ausbildungen und/oder eine verminderte Leistungsfähigkeit hinzu.

Neueste Statistiken der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit (BA Regional Ausgabe 1/2016) bestätigen, dass Ältere und Geringqualifizierte trotz guter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen überdurchschnittlich von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind und nur geringe Chancen auf eine erneute Erwerbstätigkeit haben. In Bremen waren 2015 knapp 30% der arbeitslosen Personen 50 Jahre oder älter. Bei den Langzeitarbeitslosen lag ihr Anteil sogar um acht Prozentpunkte höher.

Betrachtet man im Land Bremen Personen schon ab dem 45. Lebensjahr steigt ihr Anteil an den Langzeitarbeitslosen sogar von 34,4% (bei einer Bezugsdauer unter einem Jahr) auf 65,8% (bei einer Bezugszeit von mehr als 4 Jahren). Im Schnitt betrug der Anteil der Personen ab 45 Jahren 52,4%. Diese Zahlen bilden sich entsprechend bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ab: Während der Anteil der Personen ab 45 Jahren, die weniger als 2 Jahre SGB II-Leistungen beziehen, 24,3% beträgt, steigt er auf 45,9% bei einer Bezugsdauer von mehr als 4 Jahren.

Vor allem älteren Teilnehmenden ab 55 Jahren aufwärts soll über das Landesprogramm ein ihren Lebensleistungen anerkennendes und Perspektiven gebendes Angebot für eine Brücke zwischen Grundsicherung und Rentenbezug eröffnet werden.

Menschen mit Migrationshintergrund

Im bundesdeutschen Vergleich ist der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an den Arbeitslosen im Land Bremen überdurchschnittlich hoch. Im September 2015 hatten 15.292 Personen und damit 49,9% der Arbeitslosen im Land Bremen (zu denen Angaben vorliegen⁴) einen Migrationshintergrund.

46,3% der Personen mit Migrationshintergrund (= 7.075) waren weiblich, 36,4% waren mindestens 45 Jahre alt (= 5.570). 88,4% befanden sich im SGB II-Bezug und von den 13.517 Personen im SGB II-Bezug waren wiederum 47,3% langzeitarbeitslos (= 6.387) und 27,8% (= 3.763 Personen) sogar schon länger als zwei Jahre arbeitslos.

Menschen mit Migrationshintergrund haben zudem meist mit mehreren Vermittlungshemmnissen zu kämpfen. Oft werden Schul- und Berufsabschlüsse nicht anerkannt oder sie verfügen gar nicht über berufliche Abschlüsse, weil in ihren Herkunftsländern ein duales Ausbildungssystem, wie es in Deutschland üblich ist, nicht existiert. Vor allem aber gilt es, die Sprachkenntnisse gerade auch im beruflichen Kontext zu verbessern und Arbeitserfahrungen in deutschen Unternehmen zu sammeln.

Förderinstrumente

Das Landesprogramm arbeitet mit zwei Förderinstrumenten:

- 1. Freie Förderung nach § 16f SGB II sowie**
- 2. Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II.**

⁴ Die Angaben zum Migrationshintergrund werden nach § 281 Abs. 2 SGB II von der Bundesagentur für Arbeit in regelmäßigen zusätzlichen Befragungen erhoben. Im September 2015 haben von den 36.738 registrierten Arbeitslosen im Land Bremen 30.641 Personen Angaben zu ihrem Migrationshintergrund gemacht. Auf diese Personengruppe beziehen sich die folgenden Angaben.

1. Freie Förderung nach § 16f SGB II

Mit der Freien Förderung nach §16f SGB II können die Jobcenter bis zu 10% ihrer Mittel, die ihnen im Rahmen ihres Eingliederungstitels zur Verfügung stehen, für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit einsetzen. Der Vorteil dieses Förderinstruments liegt in der flexiblen Gestaltung, da die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen, die in der Regel vom Gesetzgeber hinsichtlich Förderdauer und -höhe sowie weiterer Merkmale sehr detailliert vorgegeben werden, erweitert werden können, um zum Beispiel Maßnahmen der lokalen Situation anzupassen oder neue Wege zu erproben.

Es werden daher in der Regel neue Projekte oder neue Leistungen, die gesetzlich noch nicht geregelt sind, über § 16f SGB II gefördert. Bei diesem Förderinstrument handelt es sich um eine Ermessensleistung, für die die Anträge beim jeweils zuständigen Jobcenter gestellt werden müssen. Zu berücksichtigen ist, dass die Leistungen den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen müssen. Eine Teilnahme privater Unternehmen neben den Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinden sowie derer Eigenbetriebe am Landesprogramm ist ausdrücklich erwünscht, sofern die Tätigkeiten im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich sind.

Insgesamt sollen im Landesprogramm „Perspektive Arbeit: Öffentlich geförderte Beschäftigung für 500 Langzeitarbeitslose im Land Bremen“ mindestens 300 Plätze über die Freie Förderung nach § 16f SGB II gefördert werden, wobei die Finanzierung zu gleichen Anteilen über die Jobcenter und über Landesmittel erfolgt. Für die Stellen der freien Förderung sollen vorrangig Personen ausgewählt werden, die – neben dem Langzeitbezug - mindestens zwei weitere Vermittlungshemmnisse haben. Da der Vorteil bei diesem Förderinstrument darin besteht, dass eine Einschränkung bezüglich der „2-in-5-Jahre“-Regelung nicht gegeben ist, hat die Freie Förderung nach § 16f SGB II im Rahmen des Landesprogramms oberste Priorität.

2. Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II (FAV)

Die Förderung von Arbeitsverhältnissen nach dem § 16e SGB II ist ein erprobtes Förderinstrument für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Menschen, die in absehbarer Zeit keine Chance haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu finden. Gefördert werden kann nur, wer langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB II ist und in seinen bzw. ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere, in der Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist.

Zudem ist in § 16e Abs. 3 Nr.4 SGB II geregelt, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte maximal 2 Jahre in einem Zeitraum von 5 Jahren in einem nach § 16e SGB II geförderten Arbeitsverhältnis tätig sein können. Diese sogenannte „2-in-5-Jahre“-Regelung soll verhindern, dass diese Personen dauerhaft in geförderten Arbeitsverhältnissen eingesetzt werden.

Ferner besteht eine Nachrangigkeit von FAV-Stellen gegenüber anderen Förderleistungen (§ 16e Abs. 3 Nr. 2 SGB II), um sicherzustellen, dass nur diejenigen zuschussgeförderte Arbeitsverhältnisse bekommen, die auf absehbare Zeit keine Chance haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu finden.

Im Landesprogramm „Öffentlich geförderte Beschäftigung“ sollen daher zunächst mindestens 300 Beschäftigungsplätze vorrangig über die Freie Förderung nach §16f SGB II und maximal 200 Plätze – nachrangig – über FAV gefördert werden.

Um die Integration der Zielgruppe in den ersten Arbeitsmarkt – und damit in ungeforderte Beschäftigung – zu forcieren, ist auch ein Wechsel in Form einer flexiblen Fluktuation zwischen den beiden Förderinstrumenten denkbar. So kann zum Beispiel für einzelne Personen eine weitere Förderung anhand öffentlich geförderter Beschäftigung über die Freie Förderung nach § 16f SGB II für eine mittelfristige Integration in den ersten Arbeitsmarkt ausgesprochen zweckmäßig sein, wenn eine Förderung auf einer FAV-Stelle aufgrund der „2-in-5-Jahre“-Regelung nicht mehr möglich ist.

Für beide Förderinstrumente – Freie Förderung und FAV – gilt zudem, dass jeweils im Anschluss auch eine Förderung über Eingliederungszuschüsse (EGZ) zu den Arbeitsentgelten, die Arbeitgeber/innen für die Einstellung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmer/innen erhalten, möglich wäre (wenn der/die Arbeitnehmer/in bei dem Arbeitgeber in den letzten vier Jahren vor Förderungsbeginn nicht mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; Art. 92 Abs. 1, Nr. 2 SGB III). Diese Zuschüsse dienen dem Ausgleich von erwarteten Minderleistungen aufgrund bestehender Vermittlungshemmnisse, die zum Beispiel aufgrund einer langen Dauer von Arbeitslosigkeit, einer Behinderung, einer geringen oder veralteten Qualifikation oder des Alters bestehen. Für jede/n Teilnehmer/in sollten daher individuell die besten Förderkonditionen für eine zumindest mittelfristige Integration in ungeforderte Beschäftigung geprüft werden.

**Übersicht 1: Die beiden Förderinstrumente des Landesprogramms
„Perspektive Arbeit: Öffentlich geförderte Beschäftigung für
500 Langzeitarbeitslose im Land Bremen“**

	Freie Förderung nach § 16f SGB II	Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) nach § 16e SGB II
Platzzahlen	mindestens 300	maximal 200
2-in-5-Jahre-Regelung zu berücksichtigen	nein	ja
Arbeitslosenversicherung	ja	nein
Anteil: Jobcenter – Land – Arbeitgeber	50% – 50% – 0%	70% ¹ – 0% – 30%
Lohnkosten gesamt pro Jahr	6,3 Mio EUR	4,2 Mio EUR
Einsparungen von Sozial- leistungen pro Jahr² (bei 330 Euro/Person)	1,2 Mio EUR	0,8 Mio EUR

¹ Gemäß § 16e Abs. 2 SGB II richtet sich der Zuschuss des Jobcenters an den/die Arbeitgeber/in nach der Leistungsfähigkeit des/der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und beträgt *bis zu* 75% des berücksichtigungsfähigen Entgelts. Die Förderhöhe wird stets für jede/n Kund/in individuell durch die Vermittlungskraft festgelegt. Eine pauschalierte Regelung ist nicht möglich. Der hier ausgewiesene Anteil von 70% stellt daher einen Durchschnittswert dar, der ausschließlich den Berechnungen zugrunde gelegt wird. Dieser Durchschnittswert liegt bewusst unter der maximalen Förderhöhe. Es wird davon ausgegangen, dass diese in vielen Förderfällen nicht zum Tragen kommt. Sollte die festgestellte Förderhöhe unter dem möglichen Höchstbetrag von 75% liegen, kann der Restbetrag nicht über Landesmittel aufgestockt werden. Die restliche Gesamtsumme der anfallenden Lohnkosten trägt der Arbeitgeber.

² Zur Herleitung siehe unter „Einsparungen von Sozialleistungen“ auf S. 20
pro Jahr = Anzahl Personen * 330 Euro * 12 Monate

Einsparungen im Bereich der Sozialleistungen

Den Kosten für die Finanzierung der beiden Förderinstrumente stehen dabei Einsparungen im Bereich der Sozialleistungen von insgesamt rund 2 Mio Euro gegenüber, wenn man von einer durchschnittlichen Summe an Einsparungen von 330 Euro pro Person und Monat ausgeht (zu den Berechnungen siehe die Anmerkung in Übersicht 1 sowie die Ausführungen auf S. 20). Aufgrund der öffentlich geförderten Beschäftigung entfallen die Ausgaben für Arbeitslosengeld II, Kosten der Unterkunft und weitere Sozialleistungen entweder vollständig oder sie reduzieren sich, da das Einkommen, das über die öffentlich geförderte Beschäftigung erlangt wird, auf die zu zahlenden Leistungen angerechnet wird.

In den vergangenen Jahren wird vermehrt die Idee des „Passiv-Aktiv-Transfers“ oder auch „Passiv-Aktiv-Tausches“ (PAT) als Instrument öffentlich geförderter Beschäftigung diskutiert, um genau diese passiven Leistungen (wie das Arbeitslosengeld und die Kosten der Unterkunft) als Zuschuss zu nutzen, um sozialversicherungspflichtige Beschäftigung – und damit eine aktive Teilhabe am Arbeitsleben – zu finanzieren. Auf diese Weise soll aktive Teilhabe den passiven Empfang von Mitteln aus dem SGB II-System ersetzen.

Bisher liegen allerdings keine bundesgesetzlichen Voraussetzungen für den direkten Einsatz von passiven Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus Bundesmitteln für die Finanzierung von geförderter Beschäftigung im Sinne eines Passiv-Aktiv-Transfers vor. Ein solcher Passiv-Aktiv-Tausch könnte erst nach entsprechender Änderung des SGB II bzw. der Änderung haushaltsrechtlicher Vorgaben auf Bundesebene erfolgen.

Ein Großteil der Bundesländer setzt sich bereits seit längerem für entsprechende gesetzliche Änderungen ein, weil insbesondere Langzeitarbeitslose mit geringen Beschäftigungschancen am ersten Arbeitsmarkt von einer solchen Regelung profitieren, da der PAT Arbeitgeber/innen Anreize für die Einstellung dieser Personengruppen bieten würde. Der PAT zielt ausdrücklich auf die Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und damit marktnaher „richtiger“ Arbeit.

Sowohl in Baden-Württemberg als auch in Thüringen sind bereits Modellprojekte gestartet, die aufgrund der noch nicht vorhandenen gesetzlichen Regelungen einen Passiv-Aktiv-Tausch *nachahmen*. Das Thüringer Modell, welches von der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt Thüringen (RD SAT) mitgetragen wird, nutzt dabei das im SGB II zur Verfügung stehende Instrument der Freien Förderung nach § 16f SGB II als Eingliederungsleistung.

Das Bremer Landesprogramm greift also mit der Freien Förderung über § 16f SGB II auf ein Förderinstrument zurück, das derzeit auch bei der Nachahmung eines Passiv-Aktiv-Transfers eingesetzt wird. Dies veranschaulicht sehr gut, dass über den Einsatz öffentlich geförderter Beschäftigung grundsätzlich (passive) Sozialleistungen eingespart werden. Auch für die Teilnehmenden über die Förderung von Arbeitsverhältnissen nach §16e SGB II werden die Ausgaben für das Arbeitslosengeld II, die Kosten der Unterkunft sowie die weiteren Sozialleistungen erheblich reduziert. Der Vorteil über die Freie Förderung nach § 16f SGB II besteht allerdings darin, dass eine Einschränkung bezüglich der „2-in-5-Jahre“-Regelung nicht gegeben ist.

Drei-Säulen-Modell

Unabhängig von den beiden Förderinstrumenten gliedert sich das Landesprogramm „Öffentlich geförderte Beschäftigung“ in drei Säulen, wobei in allen drei Säulen beide Förderinstrumente angewandt werden können. Dabei sollen mindestens 300 Plätze

über die Freie Förderung nach § 16f SGB II gefördert werden und die restlichen (maximal) 200 Plätze über die Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II (siehe auch Übersicht 2, S. 16):

1. Förderung von Sprach- und Kulturmittler/innen

In der ersten Säule sollen *bis zu* 100 Plätze für die Schulung und Beschäftigung von Sprach- und Kulturmittler/innen zur Verfügung stehen.

2. Öffentlich geförderte Beschäftigung in Stadtteilen mit besonderen Entwicklungsbedarfen

In der zweiten Säule werden Beschäftigungsverhältnisse bei Einsatzstellen in Stadtteilen mit einem hohen Anteil an Menschen mit „sozialen Problemlagen“ gefördert. Diese Einsatzstellen sollen sowohl bei lokalen Betrieben des ersten Arbeitsmarktes als auch bei sozialen, gemeinnützigen Trägern angesiedelt sein.

3. Öffentlich geförderte Beschäftigung in Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinden sowie deren Eigenbetriebe

In der dritten Säule sollen vornehmlich Beschäftigungsverhältnisse in Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinden sowie deren Eigenbetriebe zur Verfügung gestellt werden. Es können jedoch auch gerne Beschäftigungsverhältnisse bei privaten Unternehmen geschaffen werden.

Für die Beschäftigungsverhältnisse in den Säulen 2 und 3 sollen dabei insgesamt 400 Plätze zur Verfügung stehen.

Alle drei Säulen stehen insbesondere den bereits genannten Zielgruppen offen, also Frauen, insbesondere alleinerziehenden Frauen, sowie älteren Personen ab 50 Jahren sowie Menschen mit Migrationshintergrund.

Die Stadt Bremerhaven darf die Verteilung des auf sie entfallenden Kontingentes auf die drei benannten Säulen des Programms an tatsächlich gegebene Bedarfe anpassen

Säule 1: Förderung von Sprach- und Kulturmittler/innen

In den letzten zehn Jahren hat sich das Konzept der Sprach- und Kulturmittler/innen vor dem Hintergrund steigender Zuwanderungszahlen auch in Deutschland zunehmend entwickelt und befindet sich mittlerweile in einem Professionalisierungsprozess. Angesichts der ausgesprochen hohen Zahlen an Flüchtlingen, die seit dem letzten Jahr in Deutschland eingereist sind, ist der Bedarf an Kultur- und Sprachmittler/innen in einem außerordentlich hohen Maß gestiegen. Denn diese Personen können den staatlichen Stellen schnell und unbürokratisch bei der Versorgung dieser unerwartet hohen Flüchtlingszahlen behilflich sein.

Sprach- und Kulturmittler/innen unterstützen dabei nicht nur die sprachliche, sondern vor allem die kulturelle Kommunikation zwischen Menschen mit verschiedenen sprachlichen und kulturellen Hintergründen. Sie vermitteln bei kulturellen Fragen, erkennen Missverständnisse und intervenieren im Sinne einer Mediation auch bei Konflikten. D.h. sie lösen die Konflikte nicht, unterstützen die Parteien aber bei der Problemlösung, indem sie dolmetschen und helfen, Missverständnisse aufzuklären. Ein wichtiger Einsatzbereich von Sprach- und Kulturmittler/innen liegt zudem in der Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, also bei Kontakten mit Lehrer/innen, Ärzt/innen und diversen Behördenvertreter/innen.

Sprach- und Kulturmittler/innen unterstützen damit einerseits die Wirksamkeit der Gesundheits- und Sozialversorgung für Personen anderer Kulturkreise. Zugleich wird die eigene Kompetenz der Sprach- und Kulturmittler/innen verbessert. Ungenutzte sprachliche und kulturelle Ressourcen kommen zum Tragen und die Tätigkeit ist für die meisten sehr motivierend und vielfältig. Insgesamt trägt daher eine solche Tätigkeit auf ganz verschiedenen Ebenen zur Verbesserung der Lebenssituation dieser Personen und der Menschen, die sie begleiten, bei.

Die zahlreichen Vorteile, die die Tätigkeit der Sprach- und Integrationsmittler/innen mit sich bringt, liegen angesichts hoher Zuwanderungszahlen auf der Hand. Es sollen deshalb auch im Landesprogramm „Perspektive Arbeit: Öffentlich geförderte Beschäftigung für 500 Langzeitarbeitslose im Land Bremen“ gezielt Menschen mit Migrationshintergrund für die Tätigkeit als Sprach- und Kulturmittler/innen geschult und eingesetzt werden.

Das Angebot wendet sich dabei vorrangig an Menschen mit Migrationshintergrund, die neben ihrer Muttersprache über gute bis sehr gute Deutschkenntnisse und gute soziale Kompetenzen verfügen. Die Teilnehmer/innen sollen vor ihrer Tätigkeit als Sprach- und Integrationsmittler/innen im Rahmen einer öffentlich geförderten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung theoretisch und praktisch geschult und während der Tätigkeit fachlich begleitet werden.

Säule 2: Öffentlich geförderte Beschäftigung in Stadtteilen mit besonderen Entwicklungsbedarfen

Im Landesprogramm sollen sich die Einsatzstellen und Vorhaben bei sozialräumlichen Akteuren auf alle einschlägigen Quartiere in Stadtteilen mit besonderen Entwicklungsbedarfen befinden und durchgeführt werden. Dazu gehören die Programmgebiete der sozialen Stadtentwicklung, in denen durch gezielten zusätzlichen Mitteleinsatz – über die Programme „Wohnen in Nachbarschaften“ (WiN), „Soziale Stadt“ und „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“ (LOS) – eine positive Quartiersentwicklung unterstützt wird.

In der Stadt Bremen gehören dazu zurzeit die folgenden Gebiete: der Stadtteil Gröpelingen und die Ortsteile Blumenthal, Lüssum-Bockhorn, Kirchhuchting, Mittelshuchting, Sodenmatt, Neue Vahr-Südost, Neue Vahr-Südwest, Neue Vahr-Nord, Kattenturm, Hemelingen, Tenever, Huckelriede, Ellenerbrok-Schevemoor, Blockdiek und Grohn. In der Stadt Bremerhaven gelten alle Stadt- und Ortsteile als benachteiligte Sozialräume. Veränderungen dieser Gebiete, die sich aufgrund des neuen Monitorings ergeben, das bereits in Planung ist, sollen – soweit dies möglich ist – auch zu einem späteren Zeitpunkt bei der Auswahl dieser Einsatzstellen im Rahmen des Landesprogramms berücksichtigt werden.

Die Tätigkeiten, die im Rahmen des neuen Landesprogramms in den Stadtteilen zu leisten sind, sollen dazu geeignet sein, die soziale Infrastruktur in diesen Stadtteilen zu stabilisieren und insbesondere Angebote für Arbeitslose und Menschen, die sozial benachteiligt werden, zu unterstützen. Als Einsatzorte kommen z.B. Bürgerhäuser, Mütterzentren, Kulturläden, Gemeinschafts- und Nachbarschaftshäuser in Betracht.

Die Tätigkeiten sollen gleichzeitig Anschlussperspektiven auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen und daher möglichst arbeitsmarktrelevant ausgerichtet sein. Denkbar sind u.a. Tätigkeiten als Helfer/innen in Küche und Hauswirtschaft, im Verkauf, in Büro und Verwaltung, in der Lager- und Transportwirtschaft, als Fahrer/in, als Hauswart/in oder Haustechniker/in. Entsprechend ist auch die Einbeziehung von lokalen Betrieben ausdrücklich erwünscht.

Säule 3: Öffentlich geförderte Beschäftigung in Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinden sowie deren Eigenbetriebe

Zahlreiche Eigenbetriebe in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie Einrichtungen, die sich überwiegend in öffentlich geförderter Hand befinden, haben sich bereits in der Vergangenheit – teils sehr umfangreich und intensiv – an Beschäftigungsmaßnahmen beteiligt und Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Einsatzfeldern ermöglicht. Bei der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) wurden Teilnehmer/innen als Fahrgastbegleiter/innen geschult und eingesetzt. Immobilien Bremen stellte Einsatzmöglichkeiten für Hausmeisterhelfer/innen in Schulen zur Verfügung. Durch die Kooperation von Trägern mit der Entsorgung Nord GmbH (ENO) ergaben sich zahlreiche Aufgaben im Quartiersservice. Und in Kooperation von Trägern mit dem Umweltbetrieb Bremen lernten zahlreiche Teilnehmer/innen die Pflege von Grünflächen in Sozialräumen. Diese erfolgreichen Ansätze sollen wieder aufgenommen, weitergeführt und – wo dies möglich und sinnvoll ist – vertieft und entsprechend neuerer Entwicklungen aktualisiert werden. Wünschenswert sind zum Beispiel auch Tätigkeiten in Museen und in privaten Unternehmen.

Ziel des Landesprogrammes ist vor allem die Schaffung weiterer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse bei Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie deren Eigenbetriebe. Da auch hier die

Teilnehmenden produktiv tätig werden sollen, ergeben sich viele zusätzliche Möglichkeiten für die Erledigung zusätzlicher öffentlicher Aufgaben, um z.B. auch die soziale Infrastruktur in den genannten Stadtteilen in Bremen sowie im Stadtgebiet Bremerhaven wirkungsvoll zu verbessern.

Rahmenbedingungen für alle drei Säulen

Bei einer Freien Förderung nach § 16f SGB II ist jedoch unbedingt zu beachten, dass das Kriterium der Zusätzlichkeit sehr strikt zu prüfen ist. Tätigkeiten als Hausmeister/in oder in der Pflege von Grünflächen wären daher in diesem Rahmen nicht ausführbar. Möglich wären hingegen Tätigkeiten in den Bereichen soziale Dienste, Breitensport, freie Kulturarbeit, touristische Infrastruktur, Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und der Wohnumfeldverbesserung.

Bei der Auswahl aller Einsatzstellen werden die Jobcenter und das Land daher sehr eng zusammenarbeiten. Ein geeignetes Verfahren der Zusammenarbeit wird zeitnah verbindlich zwischen den Jobcentern und dem Land Bremen abgestimmt. Dabei soll insbesondere ein effektives Verfahren für die Prüfung des Kriteriums der Zusätzlichkeit abgesprochen werden. Die Zusätzlichkeit der Tätigkeiten ist zumindest bei der geplanten Förderung über § 16f SGB II ein notwendiges und auch haftungsrelevantes Kriterium für die Auswahl der Einsatzstellen. Als Verfahren soll daher die Befassung des Beiratsausschusses geprüft werden, der bereits für die Beurteilung der Arbeitsgelegenheiten eingerichtet wurde und derzeit nur noch zu besonderen Anlässen tagt.

**Übersicht 2: Die drei Säulen des Landesprogramms
„Öffentlich geförderte Beschäftigung“**

	1	2	3
Säule	Sprach- und Kultur- mittler/innen	ÖgB in Stadtteilen mit einem hohen Anteil an Menschen mit „sozia- len Problemlagen“	ÖgB in Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinden sowie deren Eigenbetriebe
Platzzahl (jeweils 40% in BHV)	100	400	
Förderinstrumente	1.) Freie Förderung über § 16f SGB II 2.) FAV über § 16e SGB II		
Zielgruppen	- Langzeitarbeitslose - Frauen, darunter insbesondere alleinerziehende Frauen - Menschen mit Migrationshintergrund - Personen ab 50 Jahre		
Einsatzstellen	Mobiler Einsatz in Übergangswohnhei- men, Krankenhäusern, bei Ärzten, im Finanz- amt etc. (koordiniert durch Trä- ger)	Soziale Akteure in Stadtteilen mit einem hohen Anteil an Menschen mit „sozialen Problemlagen“	Einrichtungen in Bremen und Bremerhaven sowie in privaten Unternehmen
Pauschale des Landes für flankierende Unterstützung	320 EUR	180 Euro	180 Euro

Umsetzung und Finanzierung

Für die Umsetzung und Finanzierung des Landesprogramms sind die folgenden Eckdaten zu berücksichtigen:

- Insgesamt stehen 500 Plätze für öffentlich geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zur Verfügung, von denen 200 Plätze bzw. 40% in Bremerhaven angesiedelt sein sollen (siehe auch Übersicht 1 auf Seite 15).
- Mindestens 300 Plätze sollen mit Hilfe der Freien Förderung über §16f SGB II gefördert werden. Bis zu 200 Plätze sollen über die Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II finanziert werden.
- Gleichzeitig verteilen sich die 500 Plätze auf die folgenden drei Säulen:
 - 1.) Sprach- und Kulturmittler/innen,
 - 2.) öffentlich geförderte Beschäftigung in Stadtteilen mit besonderen Entwicklungsbedarfen und
 - 3.) öffentlich geförderte Beschäftigung in Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinden sowie deren Eigenbetriebe.

1. Förderung von Lohnkosten

- Die wöchentliche Arbeitszeit soll in der Regel 38,5 Stunden betragen, kann sich allerdings auf Teilzeittätigkeiten mit nicht weniger als 20 Stunden pro Woche reduzieren. Die Zuweisungsdauer soll 24 Monate betragen. Da zur Zeit die Landesmittel nur für 2016 und 2017 im Haushalt vorgesehen sind, ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Flexibilität im Mitteleinsatz bezogen auf die Verausgabung in den Jahren möglich ist.
- Es ist der im Lande Bremen geltende Mindestlohn von 8,80 Euro pro Stunde zu zahlen. Bei der Beschäftigung in Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinden sowie derer Eigenbetriebe ist die niedrigste Stufe des jeweiligen Haustarifs zu Grunde zu legen. Die Differenz zu 8,80 Euro ist von den Unternehmen aufzubringen.

Auf dieser Basis ergeben sich zunächst die folgenden **Lohnkosten**:

- Die Finanzierung erfolgt bei der Freien Förderung nach § 16f SGB II zu 50% über die Jobcenter und zu 50% über das Land. Bei den Berechnungen für die FAV-Stellen wird von einer durchschnittlichen Finanzierung von 70% über die Jobcenter in Bremen und Bremerhaven und zu 30% über die Arbeitgeber ausgegangen (siehe hierzu auch Anmerkung 1 in Übersicht 1 auf S. 10).
- Der Arbeitgeber-Anteil für die Sozialversicherung wird – wie bei Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II (FAV-Stellen) üblich – pauschal mit 20% berechnet und um den Anteil von 1,5% für die Arbeitslosenversicherung reduziert.
Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden ergeben sich daher pro Teilnehmer/in auf einer FAV-Stelle Brutto-Lohnkosten von 1.746 Euro pro Monat bzw. 20.952 Euro pro Jahr:

$$[8,80 \text{ Euro} * 38,5 \text{ Std./Woche} * 4,348] + 18,5\% \text{ Arbeitgeberanteil} * 12 \text{ Monate}$$
- Die Teilnehmenden, die über die Freie Förderung nach § 16f SGB II gefördert werden, werden voll versicherungspflichtig beschäftigt. Daher ist auch der Beitrag von 1,5% für die Arbeitslosenversicherung fällig. Sie schließen einen befristeten Arbeitsvertrag ab.
Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden ergeben sich daher pro Teilnehmer/in bei der Förderung über § 16f SGB II Brutto-Lohnkosten von 1.768 Euro pro Monat bzw. 21.216 Euro pro Jahr:

$$[8,80 \text{ Euro} * 38,5 \text{ Std./Woche} * 4,348] + 20\% \text{ Arbeitgeberanteil} * 12 \text{ Monate}$$
- Zur Verwaltungsvereinfachung sollen die erforderlichen Mittel der anteiligen Lohnkostenförderung bei Maßnahmen nach §16f SGB II möglichst an die Jobcenter übertragen und dann ausgekehrt werden, wenn im Rahmen der verfügbaren Mittel des EGT Bedarf entsteht.

2. Förderung flankierender Leistungen durch das Land

Bei allen Teilnehmenden sollen grundsätzlich die Kosten für so genannte **Flankierende Leistungen** sowie für die **Qualifizierung** der Sprach- und Kulturmittler/innen über die Zahlung von Pauschalen abgedeckt werden.

Unter Flankierenden Leistungen werden hier die individuelle (sozial-)pädagogische Unterstützung, die Begleitung der Unternehmen sowie die Integrationsbegleitung der Teilnehmenden zusammengefasst. Im Vordergrund steht daher neben der Bearbeitung der individuellen Vermittlungshemmnisse vor allem die Erarbeitung weiterführender Integrationsschritte, um realistische Anschlussperspektiven – möglichst auf der ersten Arbeitsmarkt – zu ermöglichen. Den Unternehmen sollen Unterstützungsangebote bei der Eingliederung zur Verfügung stehen.

Da die Teilnehmenden der Säule 1 aufgrund der Qualifizierung sowie ihrer Tätigkeit als Sprach- und Integrationsmittler/innen hohe Anforderungen erfüllen müssen, wird eine Flankierende Unterstützung als ausgesprochen hilfreich und unterstützend betrachtet. Auch bei den Trägern in den Stadtteilen und den öffentlichen und privaten Arbeitgeber/innen (Säulen 2 und 3) wird nicht immer das Potential und Know-how für eine entsprechende Unterstützung der Teilnehmenden vorhanden sein. Für diese Flankierende Unterstützung wird grundsätzlich eine Pauschale von 180 Euro pro Teilnehmer/in und Monat gezahlt. Diese Pauschale umfasst u.a. die Kosten für die Integrationsbegleitung, das Teilnahmemanagement und die Administration⁵ und ermöglicht eine durchschnittliche Durchführung dieser Aufgaben von vier Stunden pro Monat pro teilnehmender Person. Es wird davon ausgegangen, dass zu Beginn und zum Ende einer Maßnahme – sowie in Krisensituationen – eine intensivere Unterstützung erforderlich sein wird, die mit der Pauschale ebenfalls abgedeckt werden muss.

Bei den Sprach- und Kulturmittler/innen (Säule 1) werden zudem weitere 140 Euro (pro Teilnehmer/in und Monat) für die Qualifizierung und Supervision der Sprach- und Integrationsmittler/innen gezahlt, so dass sich für die Pauschale ein Gesamtbetrag von 320 Euro ergibt. Auch hier wird davon ausgegangen, dass zu Beginn der Maßnahme zunächst mehr Kosten für die Qualifizierung erforderlich sind, um die Teilnehmenden durch intensive Schulungen auf ihre Tätigkeit vorzubereiten, so dass sie möglichst schnell starten können. Im weiteren Verlauf der Maßnahme bedarf es voraussichtlich eher einzelner Qualifizierungstage, um die Kenntnisse zu vertiefen, sowie Supervisionseinheiten, um Problemlagen, die während der Tätigkeit auftreten, klären zu können, da die Teilnehmenden auch mit vielen privaten Problemen und Schicksalen der Menschen, die sie begleiten, konfrontiert werden.

⁵ Die Pauschale wurde in dieser Höhe bereits für die gleichen Aufgaben im Rahmen des Bremer ESF-Programms für die Förderperiode 2014 bis 2020 von der ESF-Verwaltungsbehörde hergeleitet. Diese Herleitung bzgl. der Förderhöhe soll analog für das Landesprogramm gelten. Die Finanzierung der Pauschale erfolgt ausschließlich aus den Mittel des Landesprogramms.

Sollten sich die Bedarfe für die vorgesehenen Flankierenden Maßnahmen und Qualifizierungen verändern, werden diese Veränderungen flexibel und angemessen angepasst. Die Gesamtkosten für Flankierende Maßnahmen und Qualifizierung pro Jahr können Übersicht 3 entnommen werden.

Mit den flankierenden Maßnahmen sollen ausgewählte, zentrale Dienstleister nach einem wettbewerblichen Verfahren betraut werden. Diese Dienstleister sind sowohl für angemessene Qualifizierungsangebote und pädagogische Unterstützungen als auch für Konfliktlösungen und Erarbeitung und Vorbereitung von Anschlussperspektiven verantwortlich.

Übersicht 3: Kalkulation der Kosten für Flankierende Maßnahmen und Qualifizierung pro Jahr

	Plätze	Pauschale	Kosten Land
Für Sprach- und Kulturmittler/innen	100	320 €	384.000,00 €
Für ÖgB in den Säulen 2 und 3	400	180 €	864.000,00 €
gesamt	500		1.248.000,00 €

3. Förderung eines Assessment-Verfahrens

Die Auswahl aller Teilnehmenden am Landesprogramm soll nach Möglichkeit über ein **Assessment-Verfahren** erfolgen, in dem eine ausführliche und geeignete Bewertung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorgenommen wird. Die Jobcenter weisen hierbei im Vorfeld als förderfähige Kund/innen festgestellte Personen dem Assessment-Center zu, da die Entscheidung über die Förderart und -höhe gesetzlich originäre Aufgabe der Vermittlung ist und von der Profillage des/der Kund/in und der Feststellung einer Negativprognose durch den/die Vermittler/in abhängt. Auch die Zuweisung zu einer öffentlich geförderten Beschäftigung erfolgt abschließend wieder über das Jobcenter. Die Vorgehensweise im Assessment-Verfahren wird eng zwischen den Jobcentern und dem Land abgestimmt. Das Assessment soll von den unter 2. ausgewählten Dienstleistern – ggf. in Form einer Kooperation – durchgeführt werden.

Da rund 2.000 Personen diesen Assessment-Prozess durchlaufen müssen, um 500 Teilnehmer/innen zu ermitteln, werden die Gesamtkosten rund 200.000 Euro betragen, wenn das Assessment 100 Euro pro Person kostet. Die Gesamtkosten werden zu 100% über Landesmittel finanziert (siehe auch Übersicht 4).

Übersicht 4: Kosten für Assessment (einmalig)

Assessment	Kandidat/innen	Kosten Jobcenter	Kosten Land	Kosten gesamt
100 € pro Person	2.000	0,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €

Besonders für die Sprach- und Kulturmittler/innen soll ein ausführliches Assessment stattfinden, da sie besonders hohe Anforderungen sowohl bezüglich der Qualifizierung als auch der Tätigkeit erfüllen müssen. Bei den Säulen 2 und 3 soll es möglich sein, dass die Integrationsfachkräfte der Jobcenter auch geeignete Teilnehmer/innen, deren Fähigkeiten sie gut kennen und einschätzen können, direkt in die öffentlich geförderte Beschäftigung zuweisen. Vorrangig sollen an dem Landesprogramm, Frauen, die überdies alleinerziehend sind, oder Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen, die älter als 50 Jahre sind, teilnehmen.

4. Koordination und Sachbearbeitung

Zusätzlich sind eine **Stelle für die Koordination** des Landesprogramms (TV-L 13) und **zwei Stellen für die Sachbearbeitung** (TV-L 10) geplant, die beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen angesiedelt sind (siehe unten in Übersicht 5).

Die Gesamtkosten für alle Kostenpositionen ergeben sich aus Übersicht 5:

Übersicht 5: Kalkulation Gesamtkosten aller Kostenpositionen (48 Monate Laufzeit)

	Plätze	Kosten Jobcenter	Kosten Land	Kosten Träger	Kosten gesamt
FAV nach § 16e SGB II	200	5.866.000,00 €		2.514.000,00 €	8.380.000,00 €
Freie Förderung nach § 16f SGB II	300	8.838.000,00 €	3.890.000,00 €		12.728.000,00 €
Flankierung und Qualifizierung für 500 Plätze			2.496.000,00 €		2.496.000,00 €
Assessment für 2.000 Kandidat/innen			200.000,00 €		200.000,00 €
Umsetzungskosten Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen			413.447,00 €		413.447,00 €
gesamt	500	14.704.000,00 €	6.999.447,00 €	2.514.000,00 €	24.217.447,00 €
<i>Einsparungen von Sozialleistungen (Kosten der Unterkunft; 330 €/Person)</i>	500		4.000.000,00 €		4.000.000,00 €

Einsparungen von Sozialleistungen

Beide Förderinstrumente des Eingliederungstitels in Kombination mit den Landesmitteln forcieren die Einsparung von Sozialleistungen. Den Ausgaben stehen daher unter anderem kommunale Einsparungen für Kosten der Unterkunft (KdU) gegenüber.

Da nicht alle Teilnehmenden aus dem Bezug fallen werden – abhängig von der Konstellation der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft – werden im Schnitt mit lediglich 330 Euro pro Person an Einsparungen für Kosten der Unterkunft gerechnet. Entsprechend ergeben sich bei 500 Personen und zwei Jahren Laufzeit rechnerisch insgesamt Einsparungen für die Kommune von rund 4 Mio Euro (500 Personen * angenommene 330 Euro * 24 Monate).

Zu diesen Einsparungen für Kosten der Unterkunft – und für den Bund hinsichtlich des Arbeitslosengelds II – kommen zusätzliche Einnahmen bei Steuern und insbesondere in der Sozialversicherung hinzu. Zudem ist es letztlich sinnvoller, Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren.

Umsetzungskosten

Die Umsetzung der benannten Elemente der Arbeitsmarktintegration soll soweit wie möglich über pauschalisierte Kostenansätze innerhalb des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms erfolgen.

Für die Umsetzung beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sind eine Stelle für die Koordination (TV-L 13) und zwei Stellen für die Sachbearbeitung (TV-L 10) des Landesprogramms geplant.

C. Alternativen

Das vorgesehene Budget wird nicht oder nicht in vollem Umfang zur Verfügung gestellt. Das Landesprogramm wird nicht durchgeführt.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Aufgrund der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2016/2017 im Juni 2016 werden nicht alle für 2016 verplanten Mittel auch im Jahr 2016 abfließen können. Von daher sind die entstandenen Reste in die Folgejahre zu übertragen.

Die Mittelverwendung wird beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in einer getrennten Haushaltsstelle dokumentiert, damit ein separates Controlling sichergestellt ist. Für das Gesamtbudget des Landesprogramms wurde eine konsumtive Haushalts-

stelle (0305/684 65-1) eingerichtet. Die Kosten für die Umsetzung sollen befristet aus dem Budget finanziert werden (siehe Übersicht 6).

Für die hier vorgestellten Fördervorhaben und deren administrative Umsetzung ergibt sich ein Mittelbedarf in Höhe von 6.999.447,00 Euro, der für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 sichergestellt werden muss (dabei wird von einer Laufzeit vom 01.10.2016 bis zum 31.10.2018 ausgegangen). Da Landesmittel immer nachrangig zu anderen Finanzierungen eingesetzt werden müssen, hat die Ausschöpfung der Bundesmittel im Eingliederungstitel beider Jobcenter absolute Priorität. Deshalb und weil mit der Umsetzung des Landesprogramms voraussichtlich erst zum 01.10.2016 begonnen werden kann, bedarf es einer Flexibilität beim Mitteleinsatz über die Haushaltsjahre. Deshalb müssen die nicht verausgabten Mittel, die zum Jahresabschluss mit Liquidität dem Gesamthaushalt zufließen, in den Folgejahren zur Verfügung gestellt und vom Gesamthaushalt mit Liquidität hinterlegt werden.

Von den Gesamtkosten entfallen 6.586.000 Euro auf die öffentlich geförderte Beschäftigung von 500 Plätzen für Langzeitarbeitslose inkl. der Kosten für Flankierung, Qualifizierung und Assessment. Diese Kosten werden in Übersicht 6 als Projektkosten zusammengefasst. Insgesamt 413.447 Euro werden für Umsetzungspersonal benötigt, in Übersicht 6 als Personalmittel aufgeführt.

Übersicht 6: Verteilung der Gesamtkosten des Landes

	01.10.2016 – 31.12.2016	2017	2018 (übertragene Reste)	Gesamter Zeitraum
Projektkosten	823.250,00 €	3.293.000,00 €	2.469.750,00 €	6.586.000,00 €
Personalmittel	50.947,00 €	207.143,00 €	155.357,00 €	413.447,00 €
Gesamt	874.197,00 €	3.500.143,00 €	2.625.107,00 €	6.999.447,00 €

Die Mittel für die neuen Fördervorhaben (konsumtive Mittel) in Höhe von 6.586.000 Euro verteilen sich auf die Haushaltsjahre wie folgt:

2016: 823.250 Euro

2017: 3.293.000 Euro

2018: 2.469.750 Euro

Die Personalmittel für eine Stelle TV-L 13 für die Koordination und zwei Stellen TV-L 10 für die Sachbearbeitung vom 01.10.2016 bis 30.09.2018 in Höhe von 413.447 Euro verteilen sich auf die Haushaltsjahre wie folgt:

2016: 50.947 Euro
 2017: 207.143 Euro
 2018: 155.357 Euro

Die notwendigen Personalmittel sind wie oben dargestellt in den Gesamtkosten enthalten. Bei den drei Stellen handelt es sich um Flexibilisierungsmittel. Hierfür wird das Ressort gesonderte Personalhaushaltsstellen einrichten und ein Konzept vorlegen, welches die Finanzierung aus konsumtiven Mitteln darstellt. Die haushaltsmäßige Umsetzung der Flexibilisierungsmaßnahme und die Festlegung der Flexibilisierungszielzahl bedürfen anschließend der Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss.

Für die Haushaltsstelle 0305/684 65-1 wird für 2016 ein Anschlag in Höhe von 874.197 Euro (Fördermittel in Höhe von 823.250 Euro und Personalmittel in Höhe von 50.947 Euro) im Zuge der Inanspruchnahme des Anschlages benötigt.

Weiterhin muss eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 6.125.250 Euro bereitgestellt werden. Darauf entfallen zu Lasten des Jahres 2017 insgesamt 3.500.143 Euro (Fördermittel in Höhe von 3.293.000 Euro und Personalmittel in Höhe von 207.143 Euro) und zu Lasten des Jahres 2018 insgesamt 2.625.107 Euro (Fördermittel in Höhe von 2.469.750 Euro und Personalmittel in Höhe von 155.357 Euro).

Aufgrund der erfolgten Vorlage des Konzeptes muss die Sperre der Haushaltsstelle 0305/684 65-1 durch den Haushalts- und Finanzausschuss aufgehoben werden.

Die Berücksichtigung und Umsetzung der Querschnittsziele, hier insbesondere unter dem Aspekt Gender und der angemessenen Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund, wird im Rahmen des Landesprogramms in besonderer Weise nachgekommen, da sowohl Frauen, und hier insbesondere Alleinerziehende, als auch Menschen mit Migrationshintergrund zu den wichtigsten Zielgruppen des Programms gehören. Die geplanten Plätze für Sprach- und Kulturmittler/innen in Säule 1 richten sich zudem ausschließlich an Personen mit Migrationserfahrungen und werden aufgrund der sozialen Ausrichtung der Tätigkeit voraussichtlich bevorzugt von Frauen nachgefragt werden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wurde mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF), dem Magistrat Bremerhaven, dem Jobcenter Bremen und dem Jobcenter Bremerhaven abgestimmt.

Die Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen wurde eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat nimmt die Vorschläge zur Umsetzung des Landesprogramms „Perspektive Arbeit: Öffentlich geförderte Beschäftigung für 500 Langzeitarbeitslose im Land Bremen“ zur Kenntnis und stimmt einer Umsetzung im vorgeschlagenen Sinne zu.
2. Der Senat stimmt zu, dass die Reste, die 2016 ff aus dem Landesprogramm „Perspektive Arbeit: Öffentlich geförderte Beschäftigung für 500 Langzeitarbeitslose im Land Bremen“ entstehen und deren Liquidität im Rahmen der Jahresabschlüsse dem Gesamthaushalt zufließt, zur Ausfinanzierung in den Folgejahren mit Liquidität aus dem Gesamthaushalt hinterlegt werden.
3. Der Senat stimmt zu, dass für die Umsetzung des Landesprogramms die erforderlichen Personalressourcen befristet extern gewonnen werden können. Die Finanzierung erfolgt aus den Programmmitteln.
4. Der Senat bittet das Ressort Wirtschaft, Arbeit und Häfen, die haushaltsrechtliche Absicherung (Verpflichtungsermächtigungen) durch entsprechende Gremienbeteiligung sicherzustellen.
5. Der Senat bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, im Frühjahr 2017 einen Bericht über die begonnene Umsetzung des Landesprogramms sowie einem Konzept einer Evaluierung nach Programmende vorzulegen.
6. Der Senat bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, das in der Vorlage erwähnte Gesamtkonzept zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit im Land Bremen bis Ende 2017 zur Beratung vorzulegen.



Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Helmbrecht
361-89456

Bremen, 19.Jul 2016

Vorlage 19/179 L

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am :

TOP : III.

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen 2016

Produktgruppe: 31.01.01 Beschäftigungspolitisches Aktionsprogr.

Kamerale Finanzdaten:

☐ neue

Hst. : 0305/684 65-1

Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsförderung für langzeitarbeitslose Menschen

BKZ : 300, FBZ:

Zur Verfügung stehen:

nachrichtlich

INSGESAMT (Anschlag)	2.000.000,00 €	valutierende VE	0,00 €
Hiervon bereits erteilt	0,00 €		

4.999.450,00 €	Erteilung der veranschlagten VE
-----------------------	--

Abdeckung der beantragten	2017 :	2.374.340,00 €	2018 :	2.625.110,00 €
Verpflichtungsermächtigung	2019 :	€	2020 :	€
	2021 :	€	2022 :	€
	2023 :	€	2024 :	€
	2025 :	€	2026ff:	€

Ausgleich für zusätzliche VE bei:

PGR	Hst.	Zweckbestimmung	€

Auswirkungen auf Personaldaten, Leistungsziele / -kennzahlen

☒ nein ☐ ja (Darstellung der Veränderungen auf gesondertem Blatt)

Die Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht) ist

☐ beigefügt.

☒ nicht erforderlich. Mit dem Landesprogramm wird ein Schwerpunkt der Koalition, gemäß Senatsbeschluss vom 21.06.2016 Konzept für ein Landesprogramm „Perspektive Arbeit: Öffentlich geförderte Beschäftigung für 500 Langzeitarbeitslose im Land Bremen“

Empfehlung der Senatorin für Finanzen für den Haushalts- und Finanzausschuss:

☐ Zustimmung

☐ Stellungnahme:

VERFÜGUNG

- ☐ Wie beantragt genehmigt.
- ☐ Genehmigt, mit der Maßgabe, dass 2. Ausfertigungen mit der Bitte um Kenntnisnahme an
 - ☐ (1-fach)
 - ☐ den Rechnungshof (1-fach)
 - ☐ Landeshauptkasse – (OKZ) 101 - (2-fach)
 - ☐
 - ☐

Bremen,

Die Senatorin für Finanzen
Im Auftrag

V

Die Umsetzung ist notwendig. Es handelt sich um einen Senatsbeschluss vom 21.06.2016, Konzept für ein Landesprogramm „Perspektive Arbeit: Öffentlich geförderte Beschäftigung für 500 Langzeitarbeitslose im Land Bremen“, mit dem ein Arbeitsschwerpunkt der Koalitionsvereinbarung umgesetzt wird.
Es werden keine Einnahmen generiert.
Die durch den Senat zur Verfügung gestellten Mittel sollen ausschließlich für das Landesprogramm eingesetzt werden, um die geplanten arbeitsmarktpolitischen Ziele zu erreichen.

Weitere Einzelheiten können der beigefügten Deputationsvorlage entnommen werden.

Im Auftrag

Helmbrecht

Zustimmung

Produktgruppenverantwortlicher

☒ ja

☐ nein, nicht erforderlich

Produktbereichsverantwortlicher

☒ ja

☐ nein, nicht erforderlich

Produktplanverantwortlicher

☒ ja

☐ nein, nicht erforderlich

Ausschüsse:

☐ ja

☐ nein, nicht erforderlich

Deputationen:

☒ ja

☐ nein, nicht erforderlich

Dep. für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

An die

Senatorin für Finanzen

mit der Bitte um Zustimmung weitergereicht.